

Rechtsmittel	Art. 10	Rechtsmittel gegen Verfügungen gemäss dieser Verordnung richten sich nach dem Baugesetz.
Inkrafttreten	Art. 11	Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 3. Dezember 1980



Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Oeffentliche Auflage vom 8. Dezember 1980 bis 7. Januar 1981

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 8. Juli 1983



Der Regierungsrat:



11. Juli 2008

Gemeinderat
9473 Gams

029

Gemeinde Gams: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan 1:5'000 Landwirtschaftszone/ Zweckbestimmung der Grünzone gemäss Art. 17 BauG**
- **Zweiter Nachtrag zum Baureglement der politischen Gemeinde Gams**
- **Schutzverordnung Landschaft und Natur (inkl. Plan zur Schutzverordnung 1:5'000)**
- **Ergänzung Verordnung über die Kulturgüter-Schutzobjekte**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können, sofern sie geringfügig angepasst werden.

Die oben angetönten Anpassungen sind wie folgt begründet:

Beim Naturschutzgebiet Nr. 113 wurde für das bestehende Hochmoor von nationaler Bedeutung die falsche Signatur verwendet. Anstelle der Kategorie 'Hochmoor' wurde die Kategorie 'Flachmoore extensiv beweidet' verwendet, was dazu führen würde, dass das Hochmoor beweidet werden dürfte. Nach Rücksprache mit Ihnen wurde daher die irrtümlich verwendete Signatur korrigiert.

In den Bestimmungen zur Schutzverordnung Landschaft und Natur sowie in den Genehmigungsseiten aller oben aufgeführten Erlasse wurden noch die alten Amtsbezeichnungen verwendet (Planungsamt, Amt für Raumentwicklung). Seit dem 1.1.2008 heisst dieses Amt neu Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Nach Rücksprache mit Ihnen wurden die Amtsbezeichnungen entsprechend korrigiert.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat das Kantonsforstamt St.Gallen zudem festgestellt, dass die als 'geschützte Wälder' ausgeschiedenen Wälder gegenüber anderen Wäldern keine ausserordentlichen Naturwerte aufweisen. Eine aktive Erhaltung von stufigen Waldrändern ist aufwändig und kostenintensiv. Ohne Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand ist eine solche Massnahme kaum durchsetzbar. Von forstlicher Seite kann keine finan-

zielle Unterstützung in Aussicht gestellt werden. Das Forstamt beantragt somit, die beiden Schutzobjekte Nr. 103 und 119 aus der Schutzverordnung zu streichen.

Da diese Festlegung bereits öffentlich aufgelegt ist, kann eine Streichung dieser beiden Objekte aus der Schutzverordnung nur mit Zustimmung der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümer erfolgen. Die erforderlichen Zustimmungen liegen nun vor. Die entsprechenden Korrekturen konnten vorgenommen werden.

Sobald die vorliegenden Erlasse rechtskräftig sind, haben die im Baureglement und Zonenplan enthaltenen Hecken, Feldgehölze und Naturobjekte keine Gültigkeit mehr.

Ausserhalb der Bauzone ist die Abgrenzung des Waldes nach wie vor dynamisch. Dabei gibt die Schutzverordnung keine rechtsverbindlichen Hinweise, ob eine Bestockung (Feldgehölz, Hecke oder Baumgruppe) rechtlich als Wald gilt oder nicht. Massgebend bleibt ausnahmslos die Beurteilung im fraglichen Zeitpunkt.

Mit Schreiben vom 5. März 2004 wurde der Erlass vorgeprüft.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

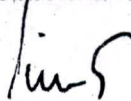
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- TBA Rechtsdienst
- AFU
- KFA
- ANJF
- Amt für Kultur



11. Juli 2008

Gemeinderat
9473 Gams

029

Gemeinde Gams: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan 1:5'000 Landwirtschaftszone/ Zweckbestimmung der Grünzone gemäss Art. 17 BauG**
- **Zweiter Nachtrag zum Baureglement der politischen Gemeinde Gams**
- **Schutzverordnung Landschaft und Natur (inkl. Plan zur Schutzverordnung 1:5'000)**
- **Ergänzung Verordnung über die Kulturgüter-Schutzobjekte**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können, sofern sie geringfügig angepasst werden.

Die oben angetönten Anpassungen sind wie folgt begründet:

Beim Naturschutzgebiet Nr. 113 wurde für das bestehende Hochmoor von nationaler Bedeutung die falsche Signatur verwendet. Anstelle der Kategorie 'Hochmoor' wurde die Kategorie 'Flachmoore extensiv beweidet' verwendet, was dazu führen würde, dass das Hochmoor beweidet werden dürfte. Nach Rücksprache mit Ihnen wurde daher die irrtümlich verwendete Signatur korrigiert.

In den Bestimmungen zur Schutzverordnung Landschaft und Natur sowie in den Genehmigungsseiten aller oben aufgeführten Erlasse wurden noch die alten Amtsbezeichnungen verwendet (Planungsamt, Amt für Raumentwicklung). Seit dem 1.1.2008 heisst dieses Amt neu Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Nach Rücksprache mit Ihnen wurden die Amtsbezeichnungen entsprechend korrigiert.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat das Kantonsforstamt St.Gallen zudem festgestellt, dass die als 'geschützte Wälder' ausgeschiedenen Wälder gegenüber anderen Wäldern keine ausserordentlichen Naturwerte aufweisen. Eine aktive Erhaltung von stufigen Waldrändern ist aufwändig und kostenintensiv. Ohne Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand ist eine solche Massnahme kaum durchsetzbar. Von forstlicher Seite kann keine finan-

zielle Unterstützung in Aussicht gestellt werden. Das Forstamt beantragt somit, die beiden Schutzobjekte Nr. 103 und 119 aus der Schutzverordnung zu streichen.

Da diese Festlegung bereits öffentlich aufgelegt ist, kann eine Streichung dieser beiden Objekte aus der Schutzverordnung nur mit Zustimmung der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümer erfolgen. Die erforderlichen Zustimmungen liegen nun vor. Die entsprechenden Korrekturen konnten vorgenommen werden.

Sobald die vorliegenden Erlasse rechtskräftig sind, haben die im Baureglement und Zonenplan enthaltenen Hecken, Feldgehölze und Naturobjekte keine Gültigkeit mehr.

Ausserhalb der Bauzone ist die Abgrenzung des Waldes nach wie vor dynamisch. Dabei gibt die Schutzverordnung keine rechtsverbindlichen Hinweise, ob eine Bestockung (Feldgehölz, Hecke oder Baumgruppe) rechtlich als Wald gilt oder nicht. Massgebend bleibt ausnahmslos die Beurteilung im fraglichen Zeitpunkt.

Mit Schreiben vom 5. März 2004 wurde der Erlass vorgeprüft.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

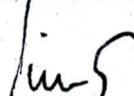
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i. v. 

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- TBA Rechtsdienst
- AFU
- KFA
- ANJF
- Amt für Kultur



A-Post
Gemeinderat Gams
Postfach 56
9473 Gams

26. April 2018

Geschäft Nr. 18-2508

Gemeinde Gams: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung der Verordnung über die Kulturgüter-Schutzobjekte**

Der Gemeinderat hat die Änderung der Schutzverordnung am 26. Februar 2018 erlassen. Dabei wird der Stallteil Vers.-Nr. 29.00479 aus dem Schutz entlassen. Das benachbarte Schutzobjekt Wohnhaus Nr. 480 verbleibt unter Schutz. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 13. März bis am 11. April 2018. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Die Änderung der Verordnung über die Kulturgüter-Schutzobjekte ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Einzahlungsschein

Kopie (einschliesslich Erlass)

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Kultur, Denkmalpflege